

Examensklausur 3.6.2011: „Gefährliches Rennen“

Der 9-jährige Siegfried hatte von seinem Vater Viktor zum 8. Geburtstag ein benzinbetriebenes Go-Kart geschenkt bekommen, das auf ebener Strecke Geschwindigkeiten bis zu 40 Km/h erreicht. Damit Siegfried „keine Dummheiten“ macht, bewahrt Viktor das Kart im verschlossenen Keller des Wohnhauses auf und stellt es Siegfried nur zur Verfügung, wenn er seinen Sohn beaufsichtigen kann. Viktor trägt alle Kosten für das Kart, ist bei Fahrten seines Sohns stets anwesend und lässt auch meistens das Kart persönlich an, wenn Siegfried am Wochenende auf dem privaten Firmengelände von Viktors Arbeitgeber Anton mit dessen Erlaubnis seine Runden dreht.

Am 13. März 2011 übt Siegfried wieder unter väterlicher Aufsicht auf dem Firmengelände. Auf Einladung von Viktor sind Ferdinand, ein Arbeitskollege von Viktor, und Paul, der 8 ½ - jährige Sohn von Ferdinand, als interessierte Zuschauer anwesend. Paul ist ganz fasziniert von dem Rennfahrzeug und erklärt, dass er beim Start neben dem Kart herlaufen werde, um zu sehen, wer schneller sei – er oder das Kart. Ferdinand ermahnt daraufhin Paul, bloß nicht neben dem Fahrzeug herzulaufen, weil das gefährlich sei. Als Viktor kurz darauf das Kart startet und Siegfried losfährt, rennt Paul gleichwohl hinterher und versucht, von hinten auf das Kart aufzuspringen. Als Paul an der hinteren Stange des Karts zupackt, kommt er ins Stolpern und stürzt. Dabei erleidet er schwere Prellungen und Hautabschürfungen im Gesicht und an den Armen. Paul wird zur Notfallbehandlung ins Krankenhaus eingeliefert. Dort erleidet Paul eine Blutvergiftung, die schließlich die Amputation seines rechten Arms zur Folge hat.

Paul verlangt daraufhin von Viktor und Siegfried Ersatz der Heilbehandlungskosten sowie ein angemessenes Schmerzensgeld für die Amputation seines rechten Arms. Viktor meint, dass in erster Linie Paul selbst verantwortlich sei. Weder ihn – Viktor – noch Siegfried treffe an dem Unfall ein Verschulden. Als Teilnehmer an einer gefährlichen Sportart nehme Paul zudem jedenfalls solche geringfügigen Verletzungen wie Hautabschürfungen und Prellungen in Kauf, mit denen bei Go-Kartrennen stets gerechnet werden müsse. Schließlich falle Pauls Vater Ferdinand ein Mitverschulden zur Last, weil dieser als Aufsichtspflichtiger seinen Sohn nicht an der Hand gehalten habe.

1. Hat Paul einen Anspruch gegen Viktor und Siegfried auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und Zahlung eines angemessenen Schmerzensgelds für die Amputation seines rechten Arms?
2. Unterstellt, Viktor wäre von Paul wegen der Heilbehandlung und des Schmerzensgeldes mit Erfolg in Anspruch genommen worden: Hätte Viktor in diesem Fall einen Regressanspruch gegen Ferdinand?

Bearbeitervermerk: Bitte beantworten Sie die aufgeworfenen Fragen in der vorgegebenen Reihenfolge!

Abdruck StVG: bitte wenden!

Auszug aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG)

§ 1 Zulassung

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein. ...

(2) Als Kraftfahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.

§ 7 Haftung des Halters, Schwarzfahrt

(1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird. ...

§ 8 Ausnahmen

Die Vorschriften des § 7 gelten nicht,

1. wenn der Unfall durch ein Kraftfahrzeug verursacht wurde, das auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als 20 Kilometer in der Stunde fahren kann ...,

2. wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs oder des Anhängers tätig war ...

§ 9

Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe Anwendung, dass im Fall der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.

§ 11 Umfang der Ersatzpflicht bei Körperverletzung

Im Fall der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, dass infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.

§ 18 Ersatzpflicht des Fahrzeugführers

(1) In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs ... zum Ersatz des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist....

Rückgabe und Besprechung: 14.6.2011, BE 1, 144, 16.00 – 18.00 Uhr.